

2972 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Verleihung eines Ehrenringes durch den Bundespräsidenten

Durch das Bundesgesetz vom 5. März 1952, BGBl.Nr. 58/1952, wurde für Doktoranden österreichischer Universitäten, die jene im § 2 dieses Gesetzes genannten außerordentlich strengen Kriterien erfüllen, wiederum die "Promotio sub auspiciis Praesidentis rei publicae" eingeführt.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß auch alle Personen, die die Voraussetzungen für eine sub auspiciis Promotion in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des vorhin genannten Bundesgesetzes erfüllt haben, ebenfalls vom Bundespräsidenten den mit der Promotion sub auspiciis verbundenen Ehrenring erhalten können.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. April 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. April 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Verleihung eines Ehrenringes durch den Bundespräsidenten, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 04 24

L e n g a u e r  
Berichterstatte

R a a b  
Obmann